

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 22. März 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 62.) Kirchensteuererhebung. — (Nr. 63.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 64.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni. — (Nr. 65.) Entsendung von Kurpredigern in die Ostseebäder und Bad Polzin. — (Nr. 66.) Jugendpflegetag. — (Nr. 67.) Vierhundertjahrfeier des Glaubensbekenntnisses zu Augsburg. — (Nr. 68.) Einrichtung einer Quarta an der Landesschule zu Pforta. — (Nr. 69.) Kirchenammlung für innerkirchliche Arbeiten auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Liebestätigkeit. — (Nr. 70.) Kirchenammlung für die Sicherung der evangelischen Kirche in den östlichen und westlichen Grenzgebieten. — (Nr. 71.) Familienforschungen. — (Nr. 72.) Urkunde, betreffend Umpfarrung der Evangelischen des bisherigen Gutsbezirks Breechen aus der Kirchengemeinde Süßow in die Kirchengemeinde Jarman. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1930.

(Nr. 62.) Kirchensteuererhebung.

Nachstehend geben wir den uns unterstellten, zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten kirchlichen Verbänden (Kirchengemeinden und Parochialverbänden) zur genauen Nachachtung bekannt:

- A. Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 1930 — E. D. I 6460/30 —, betreffend die Kirchensteuererhebung.
- B. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung.
- C. Richtlinien für die Erhebung eines Kirchgeldes.
- D. Ergänzungsbemerkungen.

A.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Februar 1930.

E. D. I. 6460/30.

Lebensstr. 3.

In unsern Erlassen vom 27. März und 9. Juli 1929 (RGVBl. 1929 S. 31 und 107) ist bereits auf die Änderungen hingewiesen worden, die das Kirchensteuergesetz vom 26. Mai 1905 durch die Rechtsverordnung des Kirchenrats vom 23. September 1928 (RGVBl. 1929 S. 53) erfahren hat. Im übrigen sind die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung des Rechnungsjahres 1928 auch auf die Erhebung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1929 für anwendbar erklärt worden. Für das Rechnungsjahr 1930 und die folgenden Jahre erscheint es aber möglich und notwendig, die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung zusammenzufassen und ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Rechnungsjahr aufzustellen.

Wir haben daher die anliegenden Richtlinien für die Kirchensteuererhebung (Anlage 1) nebst besonderen Richtlinien für die Erhebung eines Kirchgeldes (Anlage 2) erlassen, wobei im wesentlichen die bisherige Regelung beibehalten worden ist. Diese Richtlinien entsprechen den vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung seinerseits erlassenen Richtlinien vom 10. d. Mts. — G. I 441 G. II —.

Im einzelnen bemerken wir zu den Richtlinien für die Kirchensteuererhebung folgendes:

Zu Nr. I.

Die Richtlinien für die Erhebung eines Kirchgeldes sind, auch nachdem es nunmehr die Eigenschaft einer Kirchensteuer erlangt hat, so ausgestaltet, daß die Möglichkeit geblieben ist, die Erhebung des Kirchgeldes den örtlichen Verhältnissen in den einzelnen Kirchengemeinden anzupassen. Hinsichtlich des Erlasses und der Ermäßigung des Kirchgeldes in besonderen Einzelfällen gelten dieselben Grundätze wie für die sonstigen Kirchensteuern. Auch im übrigen finden auf das Kirchgeld die allgemeinen Grundätze für die Kirchensteuererhebung Anwendung, insbesondere die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom

26. Mai 1905 (RGBl. S. 31); soweit sich diese nicht ausschließlich auf Zuschlagssteuern beziehen. Zu den Vorschriften der letzteren Art gehört z. B. die Bestimmung des § 5 KStGef. Bei gemischten Ehen steht daher das volle Kirchgeld der Kirchengemeinde zu, der der zum Kirchgeld veranlagte Ehegatte angehört.

Ein freiwilliges Kirchgeld wird nicht mehr zugelassen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 24. April 1929 — S. 2270. 1150 — die Finanzämter ermächtigt, auf Antrag bei der Verwaltung einschließlich Erhebung des Kirchgeldes bei den Steuerpflichtigen mitzuwirken, die bereits auf Grund anderer Steuermaßstäbe, z. B. der veranlagten Einkommensteuer oder der Lohnsteuer unter Mitwirkung der Finanzämter zur Kirchensteuer herangezogen werden. In diesen Fällen wird das Kirchgeld durch die Finanzämter auch zwangsweise beigetrieben. Sonst findet für die Beitreibung das Verwaltungszwangsverfahren nach Art. II § 2 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 277) statt.

Zu Nr. II.

Nach dem Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. Dezember 1929 (Reichssteuerbl. S. 649) hat leider davon abgesehen werden müssen, für das Kalenderjahr 1929 Steuerabzugsbelege für jeden einzelnen Lohnsteuerpflichtigen einzufordern.

Zu Nr. III.

In den Fällen, in denen die beschlossenen Realsteuerzuschläge das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen, hat sich der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Entscheidung über die staatsaufsichtliche Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses vorbehalten.

Zu Nr. IV.

Wegen der Heranziehung der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft wird auf die Bestimmung des Art. I § 1 Abs. 3 der Notverordnung des Kirchenrats vom 28. September 1928 verwiesen.

Zu Nr. VI.

Ob ein höheres oder niedrigeres Einkommensteuersoll als im Vorjahre anzunehmen ist, ist nach Bestimmung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auch von der Staatsaufsichtsbehörde pflichtgemäß zu prüfen. Dieser bleibt es auch unbenommen, in Zweifelsfällen eine Äußerung des Finanzamtes herbeizuführen. Ist ein niedrigeres Soll als im Vorjahr zugrunde gelegt, so sind die Gründe hierfür vom Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) unter Beifügung einer Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuersolls anzugeben.

Wir weisen nachdrücklich auf die Gefahren hin, die der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung infolge einer verspäteten Fassung der Umlagebeschlüsse entstehen. Es muß allmählich wieder erreicht werden, daß die Vorbereitungen zu den Kirchensteuerbeschlüssen Anfang bis Mitte März jedes Jahres abgeschlossen sind und die Beschlüsse selbst zu Beginn des Rechnungsjahres den Aufsichtsbehörden vorliegen. Wenn auch die Schwierigkeiten bei der Feststellung des Solls der Maßstabsteuern nicht zu verkennen sind, so werden sie durch das Vorliegen der Veranlagungsergebnisse mehrerer Vorjahre doch stark gemildert; auch ist das Erfordernis der Mitwirkung der gerade im Frühjahr sehr belasteten Finanzämter bei der Feststellung des Solls vor Fassung der Steuerbeschlüsse durch die obige Anordnung auf die Fälle beschränkt, in denen ein niedrigeres Soll als im Vorjahre angenommen werden muß. Die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse sind von allen Stellen als Eilsachen zu behandeln.

Für den Präsidenten.

S u n d t.

Zu G. D. I 6460/30.

B.

Nichtlinien

für die Kirchensteuererhebung in den zum Preussischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

I.

Als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer dient stets die Einkommensteuer (s. unten II); daneben können die Grundvermögen- und die Gewerbesteuer (s. unten III) sowie die Reichsvermögensteuer

(s. unten IV) als weitere Maßstabsteuern herangezogen und auch ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld nach den beiliegenden besonderen Richtlinien erhoben werden.

II.

1. Die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen

- a) zu den im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen,
- b) zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr oder für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die in diesem Kalenderjahr geendet haben.

2. Die Feststellung der Lohnsteuerbeträge (Ziff. 1 a) erfolgt auf Grund der jeweils den Finanzämtern von den Arbeitgebern und den Steuerpflichtigen einzureichenden Steuerabzugsbelege. In Ermangelung solcher Belege kann die kirchliche Veranlagungsbehörde für diese Feststellung jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers oder eigene Errechnung, benutzen. In vielen Fällen wird die vorjährige Kirchensteuerveranlagung einen Anhalt bieten. Reichen diese Feststellungsmöglichkeiten nicht aus, so wird nur eine vorläufige Veranlagung möglich sein. Hierbei ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, daß die vorläufige Veranlagung endgültig wird, wenn der Pflichtige nicht binnen der Einspruchsfrist von vier Wochen Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, so ist unter Aufhebung der vorläufigen Veranlagung eine endgültige Veranlagung vorzunehmen.

3. Liegt bei einem der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegenden Pflichtigen (1 b) im Zeitpunkte seiner kirchlichen Veranlagung das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung ausnahmsweise noch nicht vor, so kann eine vorläufige Veranlagung nach dem Maßstabsatz erfolgen, der seiner kirchlichen Besteuerung im Vorjahre zugrunde gelegt war. Ist auch dieser im Einzelfalle nicht bekannt, so kann die Kirchengemeinde der vorläufigen Veranlagung einen durch Schätzung zu ermittelnden Maßstabsatz zugrunde legen. Sobald die Einkommensteuerveranlagung vorliegt, erfolgt die endgültige Kirchensteuerveranlagung unter Verrechnung der geleisteten Zahlungen. Hierauf ist der Steuerpflichtige hinzuweisen.

4. Wenn bei der Veranlagung auf Grund einer Maßstabsteuer (z. B. der Lohnsteuer) mit einer späteren Veranlagung desselben Kirchensteuerpflichtigen auch noch nach anderen Maßstabsteuern (z. B. nach der veranlagten Einkommensteuer, nach den Realsteuern usw.) zu rechnen ist, so ist im Steuerbescheid dessen Ergänzung ausdrücklich vorzubehalten. In einem solchen Falle unterbleibt der Hinweis aus Nr. 2 Satz 5 dieser Ziffer.

III.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern (Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer) ist folgendes zu beachten:

1. Die Realsteuern brauchen nicht mit demselben Hundertsatz wie die Einkommensteuer herangezogen zu werden. Wie ihre gänzliche Freilassung, so ist auch ihre geringere, ebenso aber auch ihre höhere Heranziehung zulässig. Jedoch dürfen Zuschläge zu den Realsteuern, die das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer überschreiten, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.

2. Es ist zulässig, neben der Einkommensteuer nur eine der beiden vorbezeichneten Steuerarten heranzuziehen, insbesondere nur die Grundvermögensteuer oder auch nur die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

3. Es ist ferner zulässig, die Grundvermögensteuer mit einem höheren Hundertsatz heranzuziehen als die Gewerbesteuer. Desgleichen kann die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, mit einem höheren Hundertsatz herangezogen werden als die Grundvermögensteuer von den übrigen Grundstücken.

4. Wird die Gewerbesteuer herangezogen, so sind Zuschläge zu erheben von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkeapital. Ist gemäß Beschluß der politischen Gemeinde an die Stelle des Gewerkeapitals die Lohnsumme getreten, so können Zuschläge erhoben werden zu den Steuergrundbeträgen vom Gewerbeertrag und von der Lohnsumme.

IV.

Die Erhebung der Kirchensteuern nach dem Maßstabe der Vermögensteuer (Reichsvermögensteuer) erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen zu der im Vermögenssteuerbescheid festgesetzten Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr. Soll bei der Veranlagung zur Kirchensteuer 1930 der mit der Vermögensteuer für 1929 zu entrichtende außerordentliche Zuschlag zu dieser von 8 v. H. (vergl. § 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1929 — Reichsgesetzbl. 1929 II S. 443 — und § 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 246 —) außer Betracht bleiben, so ist dies im Kirchensteuerbeschuß auszusprechen.

Die von dem einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf seinen Kirchensteuerzuschlag zur Vermögensteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig.

V.

Die Berücksichtigung der Veranlagungs- und Erhebungskosten soll durch Einstellung in die Ausgaben des Haushaltsplanes erfolgen. Dem alsdann nach dem Haushaltsplan sich ergebenden, durch die Kirchensteuer zu deckenden Fehlbetrage sind im Kirchensteuerbeschuß die erfahrungsgemäß oder voraussichtlich zu erwartenden Ausfälle mit einem in Reichsmark anzugebenden Betrag zuzuschlagen. Hieraus ergibt sich der Kirchensteuerbedarf, von dem bei der Festsetzung der zu erhebenden Zuschläge sowie eines etwaigen Kirchgeldes auszugehen ist.

Stets ist durch äußerste Sparsamkeit im kirchengemeindlichen Haushalt (sowie durch Beschränkung des Zuschlags für Ausfälle auf das unbedingt notwendige Maß) darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig als möglich gehalten wird.

VI.

Der Kirchensteuerbeschuß muß die aus Nr. VIA Abs. 4 der Ausführungsanweisung¹⁾ vom 22. März 1906 (RGVBl. S. 5) ersichtlichen Angaben enthalten. Bei der Feststellung des Einkommensteuerbetrags ist von dem Soll auszugehen, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt. Alsdann ist zu prüfen, ob und um wieviel das dem neuen Kirchensteuerbeschuß zugrunde zu legende Einkommensteuerbetrags Soll aus der Veranlagung des Vorjahres ergebende Soll übersteigen oder hinter ihm zurückbleiben wird. Wird ein Kirchgeld erhoben, so ist die geschätzte Zahl der Kirchgeldpflichtigen und der erwartete Ertrag anzugeben.

Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, ist der Maßstab schlechthin als Einkommensteuer zu bezeichnen; nähere Bestimmungen, wie z. B. Bezugnahme auf diese Richtlinien, sind nicht erforderlich.

VII.

Im Kirchensteuerbeschuß oder im Begleitbericht des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) sind folgende Angaben zu machen:

1. Es ist die Höhe desjenigen Einkommensteuerbetrags, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt, mitzuteilen und vom Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) zu bescheinigen.
2. Es ist anzugeben, ob und welche Überschüsse die Kirchensteuererträge im vergangenen Rechnungsjahre über den Kirchensteuerbedarf ergeben haben und wie sie verwendet werden.
3. Falls die im Kirchensteuerbeschuß veranschlagten Ausfälle mehr als 25 v. H. des Kirchensteuerbedarfs betragen, ist die Notwendigkeit eines so hohen Zuschlags für Ausfälle eingehend zu begründen.

VIII.

Soweit die Einziehung der Kirchensteuer durch die Finanzämter erfolgt, empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Hebung der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen in entsprechenden Raten erfolgt.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Februar 1930.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Für den Präsidenten.

H u n d t.

¹⁾ Inhaltsangabe. 1. Die belastete Kirchengemeinde. 2. Das Rechnungsjahr. 3. Der zu beschaffende Kirchensteuerbetrag. 4. Der Zweck der Umlage. 5. Die herangezogenen Maßstabsteuern und ihr Sollbetrag. 6. Der Prozentsatz. 7. Die Hebeperiode.

C.

Zu E. D. I 6460/30.

Richtlinien

für die Erhebung eines Kirchgeldes in den zum Preussischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

I.

Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen auf 1 *RM* oder das Eineinhalbfache, Doppelte, Zweieinhalbfache oder Dreifache festzustellen.

II.

Der Kreis der Kirchgeldspflichtigen ist wie folgt zu bestimmen:

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres

a) 18 Jahre alt gewesen sind,

b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalte oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z. B. bei Hausföhlen und Haustöchtern.

2. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben,

b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen, außer wenn sie Einkommensteuer zu entrichten haben.

III.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann

1. das Kirchgeld nach der Höhe des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben, jedoch nicht über den Betrag von 10 *RM* hinaus, gestaffelt werden,

2. die Altersgrenze anders als in II, 1 a festgesetzt werden,

3. der Kreis der Kirchgeldspflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder beschränkt werden,

4. von den Bestimmungen Nr. II Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 a Abstand genommen werden.

Im Kirchensteuerbeschuß ist die Höhe des Kirchgeldes (Ziff. I) anzugeben.

Wird gemäß Ziff. III Nr. 1 eine Staffelung oder werden Ausnahmen der Ziff. III Nr. 2—4 beschlossen, so ist dies im Kirchensteuerbeschuß besonders anzuführen.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Februar 1930.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Für den Präsidenten.

H u n d t.

D.

Ergänzungsbemerkungen.

Wie aus den Richtlinien hervorgeht, ist es gelungen, verschiedene Vereinfachungen des bisherigen Verfahrens zu erreichen, die hoffentlich zu einer Erleichterung und Beschleunigung des Kirchensteuergeschäftes beitragen werden.

Insbesondere heben wir hervor, daß eine Erklärung des Finanzamtes über die Höhe des Reicheinkommensteuersolls nur noch in den Fällen einer niedrigeren Schätzung des Einkommensteuersolls gegenüber der vorjährigen vorgeschrieben ist. Selbstverständlich steht aber nichts im Wege, wenn eine Kirchengemeinde auch sonst von sich aus eine Erklärung des Finanzamtes herbeiführt und beifügt.

Die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstabe der Reichsvermögenssteuer ermöglicht es, nunmehr auch diejenigen Gemeindeglieder, soweit sie zur Reichsvermögenssteuer veranlagt sind, zur Kirchensteuer heranzuziehen, die bisher als Pächter von Grundbesitz nach dem Maßstabe der Einkommensteuer wenig oder garnicht betroffen wurden, und deren Heranziehung nach dem Maßstabe der Grundvermögenssteuer als Pächter ebenfalls nicht möglich ist.

Ferner machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Finanzämter auf Antrag auch bei der Einziehung des Kirchgeldes bei denjenigen Steuerpflichtigen mitzuwirken haben, die bereits auf Grund anderer Steuermaßstäbe, z. B. der veranlagten Einkommensteuer oder der Lohnsteuer, unter Mitwirkung der Finanzämter zur Kirchensteuer herangezogen werden, und daß in diesen Fällen auch das Kirchgeld durch die Finanzämter zwangsweise beigetrieben wird. In den übrigen Fällen findet die zwangsweise Beitreibung des Kirchgeldes im Verwaltungszwangsverfahren durch den Landrat statt.

Wir erwarten, daß die erreichten Erleichterungen in der Abwicklung des Kirchensteuergeschäfts zu einer größeren Beschleunigung in der Fassung und Vorlage der Umlagebeschlüsse führen wird; wenn irgend möglich, sind die Beschlüsse über die Kirchensteuererhebung so zeitig herbeizuführen, daß sie uns alsbald nach Beginn des Rechnungsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Das im Kirchlichen Amtsblatt 1928 Seite 112/113 veröffentlichte Muster für einen Umlagebeschuß kann auch weiterhin verwendet werden; die auf Grund der neuen Bestimmungen etwa erforderlichen Abänderungen sind in dem Formular handschriftlich vorzunehmen.

Lgb. IX. Nr. 620.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. März 1930.

(Nr. 63.) Erziehungsbeihilfen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Februar 1930.
Lebensstraße 3.

Betrifft Bewilligung laufender Erziehungsbeihilfen bei Besuch von Höheren Handelsschulen.

Der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß für Kinder von Pfarrern, die Höhere Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang besuchen, laufende Erziehungsbeihilfen bewilligt werden, sofern im übrigen die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Das Evangelische Konsistorium veranlassen wir, die Geistlichen seines Aufsichtsbezirks hiervon in Kenntnis zu setzen und die hiernach noch fälligen Erziehungsbeihilfen unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen zahlbar zu machen. Jedoch ist eine nachträgliche Anweisung für die Zeit vor dem 1. April 1929 ausgeschlossen.

Für den Präsidenten:
gez.: **Hundt.**

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Den vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis. Etwaige Anträge sind uns schleunigst nach dem vorgeschriebenen Muster (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 198 und 1929 Seite 8) unter Angabe der betreffenden Schulen einzureichen.

Lgb. IX. Nr. 565.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1930.

(Nr. 64.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1930.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 29. November 1929 — Lgb. II Nr. 373 — (Kirchl. Amtsbl. 1929 Nr. 22 vom 7. Dezember 1929 S. 177) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1930, die so gleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Als Bezugspreis für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1930 haben wir wieder

5,— *RM*

festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II. Nr. 55.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1930.

(Nr. 65.) Entsendung von Kurpredigern in die Ostseebäder und Bad Polzin.

Wir werden voraussichtlich auch in diesem Sommer in der Lage sein, einigen Geistlichen für einen Erholungsurlaub in den Ostseebädern unserer Kirchenprovinz oder im Bade Polzin in den Monaten Juli und August Beihilfen zu gewähren, wenn sie bereit sind, im Vernehmen mit den zuständigen Pfarrämtern die kirchliche Versorgung der Badegäste durch Halten von Gottesdiensten, Morgen- oder Abendandachten, sowie von Kindergottesdiensten in den Kindererholungsheimen zu übernehmen. Bewerbungen sind möglichst bis zum 15. April 1930 an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Tgb. VI. Nr. 2361.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. März 1930.

(Nr. 66.) Jugendpflegetag.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. März 1921 — Tgb. VI Nr. 455 — (Kirchl. Amtsbl. 1921 S. 70), weisen wir auf die Abhaltung eines Jugendpflegetags am Sonntage Misericordias Domini, den 4. Mai 1930, hin, indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchenkollekte für die kirchliche Jugendpflege in Pommern (Kirchl. Amtsbl. 1929 S. 188 Nr. 21) in empfehlende Erinnerung bringen.

Tgb. VI. Nr. 2305.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. März 1930.

(Nr. 67.) Vierhundertjahrfeier des Glaubensbekenntnisses zu Augsburg.

Am 25. Juni d. Js. jährt sich zum 400. Male der Tag, an dem zu Augsburg die Väter unseres Glaubens durch die Verlesung eines ersten öffentlichen Bekenntnisses feierlich ihre evangelische Überzeugung vor Kaiser und Reich bekannten und in der Augsburger Konfession mit ihrem gedrängten, reichen Inhalt und ihrem festen, schlichten, friedlichen Ton unserer Kirche und der evangelischen Welt ein bleibendes, teures Kleinod schenkten, das einzigartige Bedeutung gewonnen hat.

Angeichts der Tatsache, daß seitens des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes für den 25. Juni d. Js. in Augsburg eine Gedenkfeier in Aussicht genommen ist, an der sämtliche deutschen und viele ausländischen evangelischen Kirchen teilnehmen, hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß in den Gemeinden unseres Aussichtsbezirks in den Gottesdiensten des 22. Juni d. Js. des unmittelbar bevorstehenden bedeutungsvollen Gedenktages in entsprechender Weise gedacht und den Gottesdiensten eine möglichst feierliche Ausgestaltung gegeben wird.

Es erscheint sehr erwünscht, daß außerdem in besonderen Feiern und Veranstaltungen zu dem Gedenktage selbst, sowie in besonderen Predigten und Predigtreisen, in Bibelstunden und Vorträgen, sowie in den kirchlichen Vereinszusammenkünften die Gemeinden mit dem Schatz evangelischer Wahrheit vertraut gemacht werden, wie er im Augsburger Bekenntnis niedergelegt ist.

Tgb. VI. Nr. 2284.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. März 1930.

(Nr. 68.) Einrichtung einer Quarta an der Landeschule zur Pforte.

Der Rektor der Landeschule zur Pforte.

Schulpforte, den 21. Januar 1930.

Tgb. Nr. 72.

Bei den Anmeldungen von Schülern zur Landeschule zur Pforte, die uns durch die Kollatoren zugehen, fällt auf, wie gering die Zahl der durch diese angemeldeten Quartaner ist, obwohl diese — im Bedürfnisfalle — schon für ein Kostgeld von 300,— RM aufgenommen werden und im Falle der Versetzung nach Untertertia die von dem Kollator gewährte Freistelle erhalten können. Die Anmeldungen zur Quarta erfolgen zurzeit noch fast ausschließlich direkt durch freie Bewerbung. Deshalb wird hierdurch wiederum auf die Ostern 1927 neu eingerichtete Quarta hingewiesen.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß in besonderen Ausnahmefällen — bei Bedürftigkeit und Würdigkeit — vom Kollator vorgeschlagene Schüler durch den Rektor eine interimsistische Freistelle erhalten können, wenn die dem Kollator zustehenden Freistellen zurzeit besetzt sind.
Anlagen: Drucksachen.

gez.: Franz.

An sämtliche Kollatoren und Kollaturbehörden von Freistellen an der Landesschule zur Pforte.

Vorstehendes Rundschreiben bringen wir hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 15. Dezember 1926 — VI. 3799 — abgedruckt im Kirchl. Amtsblatt 1926 S. 224.

Lgb. VI. Nr. 2285.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. März 1930.

(Nr. 69.) Kirchensammlung für innerkirchliche Arbeiten auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Liebestätigkeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der von ihm angeordneten und von uns auf den Sonntag Quasimodo geniti (27. April 1930) ausgeschriebene Kirchensammlung für innerkirchliche Arbeiten auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Liebestätigkeit nachstehenden Aufruf an die Gemeinden erlassen:

Die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Liebestätigkeit ist die nächste und wichtigste Aufgabe der Kirche. Es handelt sich um vermehrte Darbietung des göttlichen Wortes und um Hilfe für den Dienst an Armen und Elenden.

An manchen Orten ist ein Hunger nach dem Evangelium erwacht. Neue Veranstaltungen sind erforderlich. Dazu wird vielfach die helfende Hand der Kirche erwartet, um die Arbeit in Gang zu bringen und zu stützen.

Die Fülle der kirchlichen Liebeswerke ist unseren Gemeindegliedern bekannt. Dennoch muß unendlich viel mehr geschehen, um den Nöten der Zeit zu wehren. Die leitenden Stellen unserer Kirche werden schier erdrückt von den an sie gestellten Bitten und Anforderungen.

Wer seine Kirche lieb hat, muß ihr Freudigkeit zu diesem wichtigen Werke zu schaffen suchen und ihr durch eine willig gereichte Gabe die Hand füllen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, den Aufruf bei der Abkündigung der Kirchensammlung den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Lgb. VI. Nr. 331.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. März 1930.

(Nr. 70.) Kirchensammlung für die Sicherung der evangelischen Kirche in den östlichen und westlichen Grenzgebieten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der von ihm angeordneten und von uns auf den Sonntag Jubilate (11. 5. 1930) ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Sicherung der evangelischen Kirche in den östlichen und westlichen Grenzgebieten nachstehenden Aufruf an die Gemeinden erlassen.

Unsere Glaubensgenossen in den Grenzgebieten in Ost und West stehen dauernd in schwerem Ringen um die Erhaltung ihres evangelischen Glaubens und ihres Volkstums. Die wirtschaftliche Bedrängnis unserer Tage macht sich bei ihnen ganz besonders fühlbar. Dazu liegt auf ihren Seelen der Druck der Vereinsamung und die Unsicherheit der Zukunft.

Was sie seit mehr als einem Jahrzehnt geleistet haben, legt uns die Pflicht auf, sie im Ausharren und im Kampf zu stärken. Gottesdienstliche Räume, Erziehungs- und Pflegestätten gilt es zu sichern, schwache Gemeinden zu stützen, kleine einzelstehende Häuflein aufzurichten, der Jugend Gottes Wort nahe

zu bringen und sie in die Glaubens- und Liebesgemeinschaft der Kirche einzuführen. Dazu ist jeder willig dargereichte Baustein willkommen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, den Aufruf bei der Ablöschung der Kirchensammlung den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Lgb. VI. Nr. 330.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1930.

(Nr. 71.) Familienforschungen.

- a) Gesucht wird ein Geburtschein für einen in Amerika verstorbenen Eduard Ziehl (in der amerikanischen Sterbeurkunde bezeichnet als Edward J. Zilke). Besagter ist entweder um das Jahr 1846 bzw. 1866 (vielleicht am 30. Juli) in dem Kreise Randow geboren, so daß vornehmlich die Kirchenbücher von Dredow, Frauendorf, Grabow, Grünhof und Nemitz in Frage kämen; oder er kann auch das voreheliche Kind eines Karl Friedrich Ziehl sein, der von 1866 bis 1869 Artillerist in Bromberg war, 1870 vielleicht Kriegstraftung hielt und später mit 2 Jungen nach Amerika auswanderte. Für die Beibringung entweder des Geburtscheins oder der genannten Trauungsurkunde, aus der sich dann für weitere Nachforschung der Mädchenname der unehelichen Mutter ergäbe, sichert angemessene Entschädigung zu

Hans Strug,

Dampfbäckerei und Konditorei, Stettin-Braunsfelde, Heimstraße 8.

Lgb. VI. Nr. 2199. II.

- b) Es wird gesucht die Geburtsurkunde für

Johann Pigusch,

geboren etwa in den Jahren 1840—1855 in Pommern. Geburtsort unbekannt.

Desgleichen die Geburtsurkunde für

Otto Christlieb (2) Johann Pigusch,

Sohn des oben Genannten, geboren etwa in den Jahren 1866—1872 in Pommern. Geburtsort gleichfalls unbekannt. Beide Urkunden sind an das Evangelische Pfarramt in Rösternitz, Röstlin-Land zu richten.

Lgb. VII. Nr. 460.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. März 1930.

(Nr. 72.) Urkunde, betreffend Umpfarrung der Evangelischen des bisherigen Gutsbezirks Breechen aus der Kirchengemeinde Güzkow in die Kirchengemeinde Jarmen.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des bisherigen Gutsbezirks Breechen, Kreis Greifswald, werden aus der Kirchengemeinde Güzkow, Kirchencreis Greifswald-Land, in die Kirchengemeinde Jarmen, Kreis Demmin, Kirchencreis gleichen Namens, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1930 in Kraft.

Stettin, den 7. Januar 1930.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. W a h n.

Lgb. X. Nr. 3530.

Zu der nach der umstehenden Urkunde vom 7. Januar 1930 — X. Nr. 3530 — von dem Evangelischen Konsistorium in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Evangelischen des bisherigen Gutsbezirks Breechen aus der Kirchengemeinde Güzkow in die Kirchengemeinde Jarmen wir

hiermit auf Grund des Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (GS. S. 221), § 3 der Zuständigkeitsverordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 4. August 1924 (GS. S. 594), der Runderlasse des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Juni 1910 (Bl. 1191) und 21. November 1925 (G. 1. Nr. 119) die staatliche Genehmigung erteilt.

Stralsund, den 3. Februar 1930.

Stettin, den 20. Februar 1930.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Breuer.

Sch. 1. 2. A. Gült. 25.

Lgb. X. Nr. 611.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Bergmann.

Pr. R. A. II. 9. Nr. 567.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pastor Heinrich Meylahn in Abtshagen, Kirchentkreis Grimmen, am 27. Februar 1930 im Alter von 66 Jahren 5 Monaten 20 Tagen.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Schwandt in Döringshagen, Kirchentkreis Naugard, zum Pastor in Gr. Sabow, Kirchentkreis Naugard, zum 1. April 1930.
b) Der Hilfsprediger Rading in Gr. Rambin, Kirchentkreis Belgard, zum Pastor in Bulgrin, Kirchentkreis Belgard, zum 1. Mai 1930.
c) Der Pastor Reinke in Stolp, zum Pastor in Bessin, Kirchentkreis Stolp-Stadt, zum 1. April 1930.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Bargischow, Kirchentkreis Anklam, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. April 1930 frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Anklam zu richten.
b) Die Pfarrstelle in Boldewow, Kirchentkreis Anklam, privaten Patronats, wird durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt zum 1. April 1930 frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron Grafen Viktor von Schwerin auf Boldewow, Kreis Anklam, zu richten.
c) Die Pfarrstelle in Hindenburg, Kirchentkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
d) Die Pfarrstelle Mönchow-Zecherin, Kirchentkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden.
e) Die Pfarrstelle Bad Polzin-West (früher 1. Pfarrstelle), Kirchentkreis Belgard, wird durch Versetzung des jetzigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt voraussichtlich zum 1. April 1930 erledigt und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Schivelbein — Reform-Realgymnasium für Knaben und Mädchen. Bewerbungen sind an das Patronat, den Gemeindefürsorgeausschuss Bad Polzin und den Magistrat Bad Polzin durch uns zu richten.

- f) Die Pfarrstelle zu **D o l g e n**, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- g) Die bisherige II. Pfarrstelle am **St. Marien-Dom** in **Kolberg**, Kirchenkreis Kolberg, kommt demnächst durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal der Kirchenbehörde zu.
Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltstfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM jährlich. Mietwohnung wird von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.
- h) Die Pfarrstelle **M ü g e n o w**, Kirchenkreis Stolp Stadt, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- i) Die bisherige II. Pfarrstelle in **Lo i z**, Kirchenkreis Loitz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen.
Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an den Magistrat in Loitz, Kreis Grimmen, zu richten.
- k) Die Pfarrstelle **Wallachsee**, Kirchenkreis Ragebuhr i. Pom., staatlichen Patronats, ist durch Berufung des bisherigen Inhabers in die Pfarrstelle zu **Pölig**, Kirchenkreis Stettin Land, erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Dr. Karl-August Crisolti: „Reform der Landpacht“, Verlag von Georg Stille in Berlin
2. Dr. Ernst Mengin: „Das Recht der franz.-ref. Kirche in Preußen“. Im Selbstverlage des Konsistoriums der Französischen Kirche, Berlin W 30, Nollendorfstr. 13/14.
3. „Dienst am Leben“, Blätter zur Fortbildung im Krankendienst und in der Gesundheitsfürsorge. Verlag von „Dienst am Leben“, Berlin SW 11, Hedemannstr. 31/32. Erscheint am 5. und 20. jeden Monats. Bezugspreis 2.— RM vierteljährlich.
4. Julius Schieder: „Für Glauben und Freiheit“. Bilder aus der Augsburger Reformationsgeschichte.

Festschrift zur 400 Jahrfeier der Augsburgischen Konfession, herausgegeben im Auftrage der Evangelischen Gesamtgemeinde Augsburg. Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8. 167 Seiten, Preis 1.— RM.

5. „Der Feind greift an!“ — Antwortplakat auf das Plakat der Freidenkerbewegung: „Der liebe Gott hilft dir nicht.“ 1 Stück 0,20 RM, 10 Stück 1,80 RM, 20 Stück 3,40 RM, 50 Stück 8.— RM. Zu beziehen durch den Evangelischen Presseverband für die Provinz Pommern, Stettin, Luisenstr. 26.

6. Zum fünfundzwanzigsten Mal tritt das den Palästinaforschern und Freunden des „Heiligen Landes“ längst unentbehrlich gewordene Palästinajahrbuch vor die evangelische Christenheit. Wie bisher will es in belehrender und unterhaltender Form auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse alle Palästinafreunde mit den örtlichen Verhältnissen des „Heiligen Landes“ vertraut machen und zum Verständnis der biblischen Geschichte beitragen.

Der neue Band zeichnet sich wieder durch eine besondere Reichhaltigkeit aus. Er bringt nachstehende Aufsätze aus berühmten Federn:

Das Institut im Jahre 1928. Von A. Alt. Sanherib in Palästina. Von Professor Dr. W. Rudolph. Nachwort über die territorialgeschichtliche Bedeutung von Sanheribs Eingriff in Palästina. Von A. Alt. Ein Denkmal des Judentums im Ostjordanland? Von A. Alt.

Römische Straßen und Straßenstationen in der Umgebung von Jerusalem. Von Pfarrer Dr. C. Ruhl und Pfarrer W. Meinhold. Ein neues Meilensteinbruchstück von der Straße Jerusalem—Eleutheropolis. Von A. Alt. Der Preis des 25. Jahrganges beträgt geheftet 4,75 RM, gebunden 6,— RM.

Die Jahrgänge IV bis XVI und XVIII bis XXIV des Palästinajahrbuches werden an neu hinzutretende Besteller, soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 50,45 RM statt 63,05 RM abgegeben. Der Übernahme der Anschaffungskosten aus bereiten Mitteln der Kirchen- oder Kreissynodalkassen stehen Bedenken von Kirchnaufsicht wegen nicht entgegen. Bestellungen sind zu richten an den Verwaltungsrat der Stiftung „Deutsches evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes“, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12.

Notiz.

Beilage Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagsbitte“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.